

II-4828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7118/1-Pr 1/88

2115 IAB

1988 -07- 12

zu 2190 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2190/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pable und Genossen (2190/J), betreffend Untersuchungshaft von Stadtrat Braun, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Helmut Braun wurde am 14.4.1988 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien enthaftet, nachdem der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine entsprechende schriftliche Weisung erteilt hatte.

Zu 5:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hatte den zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien schon vor dem Antrag auf Haftfristverlängerung gemäß § 193 Abs.4 StPO, und zwar anlässlich einer fernmündlichen Besprechung vom 6.4.1988, angewiesen, auf eine Beschleunigung der Untersuchungshandlungen des Untersuchungsrichters und vor allem der Wirtschaftspolizei hinzuwirken. Dabei wurde von der Erwägung ausgegangen, daß das gesetzliche Gebot, die Untersuchungshaft so kurz wie möglich zu halten (§ 193 Abs.1 StPO), bei ausschließlichem Vorliegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr verstärkt zu beachten ist.

- 2 -

Nachdem der Oberstaatsanwaltschaft Wien der Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 7.4.1988, mit dem ausgesprochen wurde, daß die über Helmut Braun verhängte Untersuchungshaft bis zu drei Monaten dauern darf, zugekommen war, wurde eine Ablichtung dieses Beschlusses sofort dem zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien übermittelt, wodurch dieser in die Lage versetzt wurde, unabhängig vom Aktenlauf sofort beim Untersuchungsrichter und insbesondere bei der Wirtschaftspolizei die dringend durchzuführenden Erhebungen zu veranlassen. Durch telefonischen Kontakt mit dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien und den erhebenden Beamten der Wirtschaftspolizei wurde von der zuständigen Sachbearbeiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien und deren Leiter nach einer Woche festgestellt, daß die im Haftfristverlängerungsbeschluß des Oberlandesgerichtes Wien für notwendig erachteten Ermittlungen weitgehend zum Abschluß gebracht worden sind. Weil damit die gesetzliche Grundlage für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft weggefallen erschien, erteilte der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien der Staatsanwaltschaft Wien am 14.4.1988 die eingangs erwähnte schriftliche Weisung.

Zu 6:

Nein.

Zu 7:

Vor Erteilung der Weisung hat der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit dem zuständigen Sachbearbeiter und dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien jeweils Rücksprache gehalten und Informationen über den neuesten Erhebungsstand eingeholt.

8. Juli 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written in a cursive style.